



Gemeinde Klosters-Serneus

Gemeinde Klosters-Serneus, Rathaus, CH-7250 Klosters

Gemeindevorstand

Klosters, 19. November 2020/MF-MS

IG Pro Schule Saas
c/o Katja Heldstab
Bahnhofstrasse 34
7247 Saas im Prättigau

Formelle Prüfung des Initiativbogens/-textes „Schulschliessung vor das Volk“ (A1.1.1)

Sehr geehrte Frau Heldstab, sehr geehrte Frau Zimmermann, sehr geehrter Herr Engler

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 13. November 2020 im Zusammenhang mit der formellen Prüfung des von Ihnen eingereichten Initiativ-Textes bzw. Initiativbogens „Schulschliessung vor das Volk“.

Wir haben die Ausgestaltung des Initiativbogens und den Initiativtext geprüft. Der Initiativbogen enthält den Wortlaut der Initiative, die Rückzugsklausel und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees. Somit ergäbe sich, dass der Initiativbogen grundsätzlich alle nach Art. 31 des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte erforderlichen Bestandteile enthielte.

Obwohl die Gemeinde idR die Prüfung der Rechtmässigkeit einer kommunalen Volksinitiative erst nach Einreichung der Unterschriften prüft, weisen wir Sie der guten Ordnung halber und um Ihnen zu ersparen, Unterschriften für eine ungültige Initiative zu sammeln, ausnahmsweise bereits zum heutigen Zeitpunkt auf folgende formellen und materiellen Mängel hin:

- Form der Initiative: Nach Art. 12 Abs. 3 GV und v.a. Art. 30 Abs. 2 GPR/Klosters dürfen Verfassungs- und Gesetzesinitiativen nur als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Vorschlag der IG Pro Schule Saas ist somit als unzulässiger ausformulierter Entwurf zu werten.
- Vermischung von Gesetzes- und Verfassungsinitiative: Das Initiativbegehren verlangt sowohl die Revision des Schulgesetzes als auch die Revision der Gemeindeverfassung. Nach einhelliger Lehre und Praxis können Verfassung und Gesetz nicht mit einer Initiative geändert werden (Einheit der Art). Auch aus diesem Grund müsste die Initiative u.E. für ungültig erklärt werden und zumindest aufgeteilt werden.

- Qualifizierte Mehrheit für Schulschliessung: Weiter verlangt die Initiative sozusagen ein doppeltes Mehr für die Schliessung eines Schulstandortes (Gemeinde und Fraktion). Dies steht gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung im Gegensatz zur Regelung der erforderlichen Mehrheit im kantonalen Recht.
- Verankerung Fraktionsabstimmung: Nach dem kantonalen Gemeindegesetz kommt den Gemeindefraktionen kein öffentlich-rechtlicher Charakter mehr zu. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von Fraktionsabstimmungen eher nicht zulässig.
- Einheit der Materie: Schliesslich ist fraglich, ob die Einheit der Materie eingehalten wird. Theoretisch kann jemand die Schulstandorte im Gesetz verankern wollen, ohne jedoch die Möglichkeit einer Fraktionsabstimmung zu wollen. Hier ist aber auch eine andere Auslegung denkbar.

Aufgrund dessen empfehlen wir Ihnen, die Initiative bzw. den Initiativbogen zu überarbeiten. Die Sicherstellung der korrekten Ausgestaltung der Initiativbogen liegt in der Verantwortung des Initiativkomitees. Die Prüfung der Gültigkeit einer Initiative vor Einreichung der Unterschriften ist wie erwähnt idR nicht Sache der Gemeinde. Bei Bedarf liegt es in der Zuständigkeit des Initiativkomitees, im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Gültigkeit der Initiative vor Sammlung der Unterschriften und Einreichung der Initiative selbständig für einen rechtlichen Beistand besorgt zu sein.

Wir hoffen, Ihnen damit zu dienen, und danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Klosters-Serneus



Kurt Steck
Gemeindepräsident



Michael Fischer
Gemeindeschreiber

Kopie z. K.:

- vorab per E-Mail an IG Pro Schule Saas (proschulesaas@gmx.ch) sowie Frau Katja Heldstab (katja.heldstab@bluewin.ch)
- Schulrat der Gemeinde Klosters-Serneus, Landstrasse 150b, 7250 Klosters
- Gemeinderat der Gemeinde Klosters-Serneus, Rathausgasse 2, 7250 Klosters
- Schulinspektorat Rheintal-Prättigau-Davos, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden, Quaderstrasse 17, 7001 Chur
- Akten (2020-311)